

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 111-120

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Der Ausschuß, mit Ausnahme der Abg. Stufenberg, Tanzen-Stollhamm und Wittje, die sich der Abstimmung enthalten, stellt den

Antrag 15:

Hinter § 71 wird folgender § 71a eingeschaltet:
„Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, für das Belegen von Kindern aus verseuchten Viehbeständen und für das Belegen von Kindern, welche wegen seuchenpolizeilicher Vorschriften einem angeführten Bullen nicht zugeführt werden können, vorübergehend Ausnahmen vom Körungszwang zuzulassen.

Das Ministerium des Innern ist ferner ermächtigt, für die Vornahme züchterischer Versuche Ausnahmen vom Körungszwange zuzulassen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 16:

Annahme der von der Staatsregierung unter Ziff. 9 und 10 gestellten Anträge, ferner den

Antrag 17:

Annahme des Gesetzentwurfs in der nach den Beschlüssen des Landtages sich ergebenden Fassung und im ganzen, und als letzten Antrag den

Antrag 18:

Der Landtag wolle die Eingaben des H. J. Buttel und Genossen in Menghausen und die Eingabe der Herdbuchvereine der Schwarz- und Rotbuntzüchter Süd-Oldenburgs für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Dannemann:

Anlage 111.

Bericht

des Ausschusses III über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Siedlungsamts für das Rechnungsjahr 1924/25.

(Anlage 16.)

A. Einnahmen.

Abchnitt I: Verwaltung des Siedlungsamts.

Zu § 7: Der Regierungsvertreter teilte auf Anfrage mit, daß die Moorvogtsgebühr 20 Pfg., und das Torfgeld für Hausbrandmoore durchweg 4 % des Waggonpreises betrage, für Industriemoore bis zu 6 %; es seien eingekommen für Hausbrandmoore 55 780 M, für Industriemoore auf Barel 5 038 M, in den übrigen Ämtern hätten sich die Industriemoorinhaber geweigert, das festgesetzte Torfgeld zu bezahlen und es seien die dortigen Pachteinigungsämter dieserhalb angerufen. Um die Einnahmen mit den Ausgaben, die auf Antrag des Ausschusses bei § 8 um 8 000 M zu erhöhen sind, in Einklang zu bringen, beantragt der Ausschuß nach Rücksprache mit dem Regierungsvertreter den bei § 7 der Einnahmen eingestellten Betrag ebenfalls um 8 000 M zu erhöhen.

Zu § 11 gab der Regierungsvertreter die Auskunft, daß die Beteiligung bei der Roggen-Rentenbank in Berlin 223,44 Goldmark betrage und daß es erwünscht sei, die Beziehungen aufrecht zu erhalten.

Zu den übrigen §§ dieses Abschnitts hat der Ausschuß nichts zu bemerken und stellt

Antrag 1:

Annahme der §§ 1—15 mit der Änderung, daß zu § 7 statt 50 000 M 58 000 M eingestellt werden.

Abchnitt II: Erwerb und Veräußerungen von Grundstücken.

Antrag 2:

Annahme der §§ 16—20.

Abchnitt III: Beschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen, Kunstdünger, Saatgut, Baumaterialien, Baracken usw. für Ansiedler, Lohnpflugarbeiten.

Antrag 3:

Annahme der §§ 21—26.

Abchnitt IV: Teichwirtschaft in Ahlhorn.

Antrag 4:

Annahme der §§ 27—34.

B. Ausgaben.

Abchnitt I: Verwaltung des Siedlungsamts.

Zu § 8. Hier sind für 80 Kolonate im Falkenberg-Peterswald und Böselersfeld je 100 M als einmalige Beihilfe für Schulbauten eingestellt. Im Interesse der in Betracht kommenden wenig steuerkräftigen Gemeinden hielt der Ausschuß es für angebracht, den Zuschuß zu verdoppeln und stellt weiter unten einen dementsprechenden Antrag.

Zu § 10 stellte der Ausschuß an den Regierungsvertreter die Frage, unter welchen Bedingungen die 2 700 M Zinsbeihilfen gegeben werden.

Der Regierungsvertreter führte hierzu aus, daß, nachdem § 117 der Ausgaben des Landesfinanzvoranschlags Zinsbeihilfen gestrichen sei, es sich empfehle, im Falle eines hervortretenden Bedürfnisses Mittel zur Verfügung zu halten; die Grundätze hierfür ständen aber noch nicht fest.

Zu § 11 gab der Regierungsvertreter nähere Auskunft über die Buchführungsstellen, die im vorigen Jahre neu eingerichtet seien; es seien 20 vorgesehen, von denen noch jetzt 15 tätig seien; ihre Beibehaltung sei erwünscht.

Zu § 14, Z. 2 teilte der Regierungsvertreter mit, daß der Beitrag für die Marschkulturkommission für 1924 tatsächlich nur 1200 M betrage, der eingestellte Betrag daher auch von 2000 M auf 1200 M herabgesetzt werden könne, er aber empfehle, die hier gesparten 800 M unter Ziffer 9 mehr einzustellen.

Der Ausschuß erklärte sich damit einverstanden und stellt einen dementsprechenden Antrag.

Zu den übrigen §§ dieses Abschnitts hat der Ausschuß nichts zu bemerken und stellt den

Antrag 5:

Annahme der §§ 1—15 mit der Änderung, daß im § 8 statt 8000 M 16 000 M eingestellt werden und unter Bemerkungen die Zahl 100 jedesmal durch 200 ersetzt wird und der weiteren Änderung, daß unter Bemerkungen zu § 14 Ziff. 2 die Zahl 2000 durch 1200 und zu Ziff. 9 die Zahl 500 durch 1300 ersetzt wird.

Abschnitt II.

Zu § 17 überreichte der Regierungsvertreter ein Verzeichnis der im letzten Jahre vom Siedlungsamt gekauften Grundstücke. Daraus geht hervor, daß im Wege des Verkaufsrechts 46 ha erworben sind, die größtenteils als Beisiedlungen wieder vergeben sind.

Ferner sind von der Wulfenauer Marktgenossenschaft 177 ha erworben, wovon 150 ha bereits wieder an 12 Siedler ausgegeben sind.

Sodann sind an verschiedenen Stellen, insbesondere von der Forstverwaltung im Wege des Tausches, 213 ha erworben, die für Neu- und Beisiedlung vorgesehen sind.

Zu § 18 fand mit dem Regierungsvertreter eine eingehende Besprechung statt, die an der Hand der Karte besonders zu c, d, e, f, l und m eine weitere Erläuterung gab.

Der Ausschuß stellt

Antrag 6:

Annahme der §§ 1—22.

Abschnitt III.

Antrag 7:

Annahme der §§ 23—28.

Abschnitt IV.

Zu § 35. Ausbau einer Forellenzuchtanstalt führte zu einer eingehenden Besprechung mit dem Regierungsvertreter, der ausführte, daß die ganzen Kosten einschl. Fischfässer 6500 M betragen und daß es erwünscht sei, im Interesse der Befahrung unserer Fischgewässer mit Forellen, eine solche Anstalt, die hier wenig Unterhaltungskosten verursache, einzurichten; die Stauanlage sei fertig, und die Forellen sollten in der Anlage selbst herangezüchtet und dann klein verkauft werden; Absatz dazu sei genügend vorhanden.

Der Ausschuß entschloß sich nach den Ausführungen des Regierungsvertreters, einen Versuch zu machen und den Ausbau zu genehmigen.

Zu den übrigen §§ dieses Abschnitts hat der Ausschuß nichts zu bemerken und stellt

Antrag 8:

Annahme der §§ 29—45.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

S o l l m a n n.

Anlage 112.

Bericht

des Ausschusses I zur Anlage 17, betreffend Anrechnung von Dienstzeit für den Landesobertierarzt, Geh. Veterinärat Dr. Greve.

Es handelt sich um die Festsetzung der Dienstzeit für die demnächstige Pensionierung des Landesobertierarztes Geh.-Rat Dr. Greve in Oldenburg. Der Vorschlag der Regierung, der die Berücksichtigung der Amtstierarztzeit bei

der Ruhegehaltsfestsetzung vorsieht, entspricht den für die Reichsbeamten geltenden Bestimmungen. Weiterungen entstehen nach Mitteilung des Regierungsvertreters aus einer solchen Regelung nicht.



Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden er-

klären, daß dem Geh. Veterinärtrat Dr. G r e v e bei seiner demnächstigen Pensionierung die Dienstzeit vom 1. Mai 1889 bis 31. März 1903 angerechnet werde.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichtstatter:

A l b e r s.

Anlage 113.

Bericht

des Ausschusses II zum Gesetzentwurf, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern. 1. Lesung.

(Anlage 18.)

Der Gesetzentwurf will das Besteuerungsrecht der katholischen Kirche im Landesteil Oldenburg auf der durch Art. 137 Absatz 6 der Reichsverfassung und §§ 20, 21 der Landesverfassung gegebenen Grundlage neu regeln. Das Recht der Kirchengemeinden, Steuern für ihre eigenen Bedürfnisse von den Gemeindeangehörigen zu erheben, war in seinen wesentlichen Punkten aufrecht erhalten. Die Beschlussfassung erfolgt hier, wie bisher, durch eine von den Gemeindeangehörigen gewählte Vertretung, den Kirchenauschuß. Allgemeine Kirchensteuern wurden von der katholischen Kirche im Landesteil Oldenburg bisher nur innerhalb des Rahmens des Hilfsfondsgesetzes vom 18. März 1911 erhoben. Nach dem Entwurf soll das Bischöfliche Offizialat berechtigt sein, für bestimmte gesetzlich festgesetzte kirchliche Zwecke des Landesteils Oldenburg allgemeine Kirchensteuern, die von den Kirchengemeinden aufzubringen sind, festzusetzen. Eine Vertretung der Steuerpflichtigen, wie sie bei der evangelischen Kirche des Landesteils Oldenburg besteht, ist hier nicht vorgesehen. Zum Schutz der Steuerpflichtigen soll jedoch die Festsetzung der allgemeinen Kirchensteuern durch das Bischöfliche Offizialat der Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen bedürfen.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung des Besteuerungsrechtes soll die öffentliche Rechtsstellung der katholischen Kirche im Landesteil Oldenburg in Übereinstimmung mit dem neueren Verfassungsrecht in einigen wichtigen Punkten klargestellt und beordnet werden, namentlich in bezug auf die staatliche Aufsicht und die staatliche Mitwirkung bei der Kirchenverwaltung. Es werden be-

1. die Kommission zur Wahrnehmung des staatlichen Rechts hinsichtlich der katholischen Kirche,
2. der Anwalt der geistlichen Güter (advocatus piarum causarum) und Landesherliche Bevollmächtigte bei dem Bischöflichen Offizialat,

Anlagen. 3. Landtag des Freistaats Oldenburg, 3. Versammlung.

3. der Vorsitz des Amtshauptmanns im Kirchenvorstand.

Der Ausschuß ist mit dem Gesetzentwurf in seinen Grundzügen einverstanden. Er stellt den

Antrag 1:

Annahme des § 1.

In § 2 ist die Errichtung kirchlicher Gemeindeverbände vorgesehen. Es erscheint zweckmäßig, eine Mitwirkung der Kirchenausschüsse der beteiligten Gemeinden bei Errichtung von kirchlichen Gemeindeverbänden in beschränktem Umfange vorzuschreiben. Der Ausschuß stellt daher den

Antrag 2:

Annahme des § 2 mit der Änderung, daß zwischen Absatz 3 und 4 folgender Absatz eingeschoben wird:

Die Bildung eines Gemeindeverbandes und die Feststellung der ihm zu übertragenden Rechte und Pflichten erfolgt durch Anordnung des Bischöflichen Offizialats und bedarf der Zustimmung der Kirchenausschüsse der beteiligten Kirchengemeinden. Die verweigerte Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden kann durch Beschluß des Bischöflichen Offizialats ergänzt werden, wenn die Seelenzahl der zustimmenden Gemeinden mehr als die Hälfte der Gesamtseelenzahl des zu bildenden Gemeindeverbandes beträgt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 3:

Annahme des § 3.

Der besseren Übersicht halber schlägt der Ausschuß eine andere Reihenfolge und Gliederung der folgenden Paragraphen vor. Er stellt den

Antrag 4:

Annahme des § 5 als § 4 mit der Änderung, daß der zweite Absatz folgende Fassung erhält:

„Die Kirchengemeinde kann verlangen, daß die zu den Pfründen und zum Ortskirchenvermögen ge-

hörigen Grundstücke öffentlich verpachtet werden — die Stellenländereien nur, soweit sie vom Stelleninhaber nicht selbst bewirtschaftet werden — falls zur Deckung der kirchlichen Ausgaben, insbesondere des Stelleneinkommens, Umlagen erforderlich werden.“

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß es bezüglich der Stellung der Kirchengemeinde zu der Verwaltung der Pfründe und des Ortskirchenvermögens bei dem bisherigen Rechtszustand und dem bisherigen beobachteten Verfahren verbleiben muß, und hält deshalb die Bestimmung im Vorderatz des Absatzes 2 nicht für nötig.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 5:

Annahme des § 6 als § 5 mit der Änderung, daß im Absatz 1 Zeile 2 zwischen den Worten „Abgaben“ und „auf Grund“ die Worte „gemäß §§ 6 bis 21“ eingefügt werden und daß ferner in Zeile 4 daselbst das Wort „genehmigten“ durch das Wort „genehmigter“ ersetzt wird.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 6:

Annahme des ersten Absatzes des § 4 als § 6 mit der Änderung, daß statt des Wortes „Steuer Ausschuß“ das Wort „Kirchenausschuß“ gesetzt wird.

Die Zusammensetzung, die Wahl, die Befugnisse und die Geschäftsführung des Kirchenvorstandes und des Kirchenausschusses sollen nach dem Entwurf durch eine Steuerordnung festgesetzt werden, wobei die Vorschriften der Gemeindeordnung vom 15. April 1873 in ihrer bis zum 31. Dezember 1918 gültigen Fassung entsprechend anzuwenden sind. Der Ausschuß ist hiermit einverstanden, hält es jedoch um die Stellung der gewählten Mitglieder im Kirchenvorstand gegenüber den nichtgewählten Mitgliedern zu stärken, für richtiger, daß mindestens die Hälfte (statt ein Drittel) der Mitglieder vom Kirchenausschuß zu wählen ist. Er stellt den

Antrag 7:

Annahme der Absätze 2 bis 5 des § 4 in der nachstehenden Fassung als § 6a unter Streichung des letzten Absatzes des § 4:

Die Steuerordnungen für die Kirchengemeinden müssen die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, Wahl, Befugnisse und Geschäftsführung des Kirchenvorstandes und des Kirchenausschusses, insbesondere über die Beteiligung des Kirchenausschusses an der Aufstellung des Voranschlags und der Rechnungsführung, ferner über die Rechte der Kirchengemeinde-Angehörigen auf Einsicht in den Voranschlag und die Rechnungen, sowie über die Aufbringung, Umlegung und Erhebung der Steuern und Abgaben enthalten.

Dabei sind die Vorschriften der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 in ihrer bis zum 31. Dezember 1918 gültigen Fassung entsprechend zur Anwendung zu bringen. Der Kirchenvorstand tritt an die Stelle des Gemeindevorstandes, der Kirchenausschuß an die Stelle der Gemeinde-

vertretung und das Bischöfliche Offizialat an die Stelle der dem Gemeindevorstand übergeordneten Aufsichtsbehörde.

Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes muß von dem Kirchenausschuß gewählt werden.

Mitglied des Kirchenvorstandes oder des Kirchenausschusses kann nicht sein, wer nach Entscheidung des Bischöflichen Offizialats durch Religionsverachtung oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches Argernis gibt oder wegen eines anderen kirchlichen Vergehens von den Sakramenten oder ganz von der katholischen Gemeinschaft ausgeschlossen ist.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 8:

Annahme des § 7,

ferner den

Antrag 9:

Annahme des § 8 mit der Maßgabe, daß der letzte Absatz folgende Fassung erhält:

„Die Seelsorgegeistlichen sind, falls sie wegen unzureichenden Stelleneinkommens Zuschüsse aus kirchlichen Mitteln erhalten, hinsichtlich ihres Dienst- einkommens und Ruhegehalts von der Kirchensteuer befreit.“

Vom Ausschuß wird der

Antrag 10

gestellt:

Annahme des § 9 mit der Änderung, daß in Zeile 2 zwischen den Worten „kann“ und „von“ der Satz eingeschoben wird: „falls nach Entscheidung des Bischöflichen Offizialats ein besonderes Bedürfnis dafür vorliegt.“

Gegen die Bestimmung des § 10 in der vorliegenden allgemeinen Fassung hat der Ausschuß Bedenken. Er hält es für richtiger, die Bestimmung auf die Fälle, welche in erster Linie Anlaß zu dieser Vorschrift gegeben haben, zu beschränken. Er stellt deshalb den

Antrag 11:

Annahme des § 10 in folgender Fassung:

Die außerhalb der Kirchengemeinde wohnenden Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Besitzer von Kirchenstühlen können von den Kirchengemeinden zu besonderen Abgaben herangezogen werden.

Die Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Besitzer von Grabstellen können von der Kirchengemeinde zu besonderen Abgaben für die Unterhaltung ihrer Grabstellen herangezogen werden.

Nach § 11 des Entwurfs soll die kirchliche Vaulast durch Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer, die persönliche Kirchenlast durch Zuschläge zur Einkommensteuer aufgebracht werden, wobei es dem Kirchenausschuß freistehen soll, einen abweichenden Beitragsfuß zu beschließen. Der Ausschuß hält die Erschwerung einer Abweichung von der Regel für angebracht und stellt den

Antrag 12:

Annahme des § 11 mit folgenden Änderungen:

1. Im zweiten Absatz Ziffer 2 werden am Schluß die Worte: „der Kirchengemeinde“ gestrichen.
2. Im zweiten Absatz Ziffer 4 wird das Wort „Steuerausschuß“ durch das Wort „Kirchenausschuß“ ersetzt.
3. Der vierte Absatz erhält folgende Fassung:
„Ein von diesen Bestimmungen abweichender Beitragsfuß kann vom Kirchenausschuß (§ 12 Absatz 1) in besonderen Fällen mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.“
4. Im letzten Absatz werden in Zeile 2 hinter dem Wort „Einkommensteuer“ die Worte eingefügt: „oder diese Steuern zusammen (Gesamtsteuer).“

Der Ausschuß stellt den

Antrag 13:

Annahme des § 12 mit folgenden Änderungen:

1. Im Absatz 1 werden statt der Worte „einem Ausschuß der Steuerpflichtigen (Steuerausschuß)“ die Worte „dem Kirchenausschuß“ gesetzt.
2. Im Absatz 2 wird das Wort „Steuerausschusses“ durch das Wort „Kirchenausschusses“ ersetzt.
3. Anstelle des letzten Satzes des Absatzes 3 tritt folgender Satz:

„Falls die Höhe des Mindestdiensteinkommens der Seelsorgegeistlichen mit Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom Bischöflichen Offizialat festgesetzt ist, so ist diese Festsetzung für den standesgemäßen Unterhalt der Seelsorgegeistlichen endgültig.“

Der Ausschuß stellt den

Antrag 14:

Annahme des § 13 mit der Änderung, daß in Zeile 1 das Wort „Steuerausschusses“ durch das Wort „Kirchenausschusses“ ersetzt wird.

Der § 14 behandelt die Erhebung allgemeiner Kirchensteuern für kirchliche Zwecke des Landesteils Oldenburg. Darnach sollen für besondere kirchliche Zwecke (kirchliche Verwaltung, Unterstützung leistungsschwacher Kirchengemeinden, Versorgung dienstunfähig gewordener Seelsorgegeistlicher) vom Bischöflichen Offizialat allgemeine Kirchensteuern mit Genehmigung des Ministeriums der Kirchen

und Schulen festgesetzt werden, ohne daß hier eine Höchstgrenze bestimmt ist. Außerdem soll für sonstige kirchliche Bedürfnisse das Offizialat allgemeine Steuern bis zu 5 v. H. der Einkommensteuer ohne weiteres und mit Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen darüber hinaus erheben können. Der Ausschuß hat Bedenken gegen die zweite Art der Steuererhebung und hält es für besser, unter genauer Ausführung der kirchlichen Zwecke, für welche die Steuer bestimmt ist, nur die erste Art der Steuererhebung zuzulassen. Er stellt daher den

Antrag 15:

Annahme des § 14 mit folgenden Änderungen:

1. Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:

Als kirchliche Zwecke im Sinne vorstehender Bestimmung gelten die Ausgaben für die kirchliche Verwaltung, den Gottesdienst, die Seelsorge und die religiöse Unterweisung durch Angestellte der Kirche, ferner für die Unterstützung leistungsschwacher Kirchengemeinden und Missionsgemeinden, sowie die Versorgung der infolge Alters oder Krankheit dienstunfähig gewordenen Seelsorgegeistlichen. Abgesehen von den Diasporagemeinden dürfen Kapellengemeinden und nach Inkrafttreten des Gesetzes errichtete Pfarrgemeinden nur in besonderen Fällen als leistungsschwach unterstützt werden.

2. Der dritte Absatz wird gestrichen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 16:

Unveränderte Annahme der §§ 15 bis 19,

und den

Antrag 17:

Annahme des § 20 mit der Änderung, daß in Absatz 1 Ziffer 4 in Zeile 3 hinter dem Wort „Kirchengemeinden“ nachgefügt wird: „mit Ausnahme der Entscheidungen auf Grund des § 4 Absatz 5.“

Der Ausschuß stellt den

Antrag 18:

Unveränderte Annahme der §§ 21 bis 24.

Die Abgeordneten Bartels, Brodek und Frerichs haben sich bei allen Abstimmungen der Stimme enthalten.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

S a f t a m p.

Anlage 114.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern. 2. Lesung.
(Anlage 18.)

Zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs sind vom Abg. Haßkamp folgende Anträge gestellt:

1. Der erste Absatz des § 2 erhält folgende Fassung:
„Kirchengemeinden im Sinne dieses Gesetzes für die bisherigen Pfarrgemeinden und Kapellengemeinden, sowie die kirchlichen Gemeindeverbände.“
2. In § 6a Absatz 1 in der Fassung des Antrages 7 des Berichtes zur 1. Lesung ist statt „Kirchengemeinde-Angehörigen“ zu lesen „Kirchengemeindeangehörigen.“

3. In § 18 Abs. 2a sind die Worte „§ 14 Abs. 3 oder“ zu streichen.

Die Anträge haben lediglich redaktionelle Bedeutung.

Der Ausschuss beantragt:

1. Annahme der Anträge zu 1 bis 3 des Abg. Haßkamp.

Ferner beantragt der Ausschuss:

2. Annahme des Gesetzentwurfs wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Haßkamp.

Anlage 115.

Bericht

des Ausschusses II zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die landwirtschaftlichen Schulen. 1. Lesung.
(Anlage 19.)

Die Staatsregierung weist in ihrer Begründung zu Anl. 19 mit Recht darauf hin, daß die in den Jahren 1894 bis 1895 von einigen Amtsverbänden begonnene Einrichtung landwirtschaftlicher Winterschulen einem dringenden Bedürfnis entsprach. Immer mehr hat die Landwirtschaft den Segen dieser Schulen erkannt und gern die Opfer zu ihrer Aufrechterhaltung und Vermehrung gebracht. Acht Schulen befinden sich allein im Süden des Landes, sieben im Norden. Mit Ausnahme der Schule in Zwischenahn, die die Gemeinde errichtet hat und von ihr noch heute unterhalten wird, sind alle Winterschulen Gründungen der Amtsverbände. Der Staat, den Wert dieser Schulen für die Hebung der gesamten Landwirtschaft erkennend, hat sie von Anfang an durch Aufwendung namhafter Mittel unterstützt. Doch besaß er bisher keine Handhabe, um sie einheitlich zu gestalten, zu überwachen und die Lehrtätigkeit nachhaltig im Interesse der Landwirtschaft zu beeinflussen, obgleich die Regierung, die Landwirtschaftskammer

und die Landwirtschaftslehrer sich darüber klar waren, daß die gedeihliche Entwicklung der landwirtschaftlichen Winterschulen eine Zentralinstanz erforderte, die den inneren Betrieb nach einheitlichen Gesichtspunkten zu regeln in der Lage war.

Die Landwirtschaftskammer sah sich ferner vor Aufgaben gestellt, die sie nur mit Hilfe der Lehrer an den Winterschulen lösen konnte. Da aber der Charakter der landwirtschaftlichen Winterschulen als Amtsverbandsschulen die Erteilung von Aufträgen seitens der Kammer oder der Regierung ausschloß, konnten solche Aufgaben nur mangelhaft oder auch gar nicht erledigt werden.

Noch ein Umstand kam hinzu, der die Einrichtung einer mit entsprechender Machtbefugnis ausgestatteten Zentralstelle unumgänglich machte: die nach allgemeinen Gesichtspunkten durchzuführende Wirtschaftsberatung in den Bezirken der Winterschulen.



Aus diesen Gründen sah sich die Regierung genötigt, diesen Entwurf dem Landtag vorzulegen, um damit die gewünschte Zentralisierung zu schaffen. Sie hat vorher die Landwirtschaftskammer und die Lehrer sowie die Unterhaltsträger der Schulen gehört und ihre Vorschläge, soweit es möglich war, verwertet.

Der Ausschuß erkannte die Gründe, die die Regierung zur Schaffung dieses Gesetzes bewogen haben, nach eingehender Befragung — es wurden nicht weniger als 61 Fragen gestellt — an, konnte sich aber des Eindrucks nicht erwehren, daß in einigen Punkten der Gedanke der Selbstverwaltung, der doch die Schulen ihre Entstehung verdanken, nicht genügend berücksichtigt worden sei. Die meisten Anträge bewegen sich deshalb in der Richtung der Erhaltung der Rechte, die sich die Selbstverwaltung durch ihre vorausschauende Tat geschaffen hat.

Die Regierung selbst trug den in der Beratung zu Tage getretenen Bedenken Rechnung und stellte einige entsprechende Anträge, die bei den einzelnen §§ berücksichtigt worden sind.

§ 1.

Zum § 1 hatte nur die Regierung einen Zusatz beantragt, der auch die Gemeindeschulen in den Bereich dieses Gesetzes zieht.

Der Ausschuß, mit Ausnahme des Abg. Reimers, der sich auch bei allen weiteren Anträgen der Stimme enthält, stellt den

Antrag 1:

Annahme des § 1 mit folgendem Zusatz als Absatz 3: In besonderen Fällen können von einer Gemeinde oder von mehreren Gemeinden gemeinschaftlich eingerichtete und unterhaltene Anstalten vom Staatsministerium als landwirtschaftliche Schulen anerkannt werden. Für diese Schulen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt wird.

§ 2.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 2:

Annahme des § 2 des Entwurfs.

§ 3.

§ 3 bestimmt die dem zuständigen Ministerium zustehenden Befugnisse. Der Ausschuß schränkte sie ein, um das Interesse der Unterhaltsträger an ihren Schulen zu erhalten. Er stellt den

Antrag 3:

Annahme des § 3 in folgender Fassung:

Dem Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten liegt die gesamte obere Leitung und Aufsichtigung der landwirtschaftlichen Schulen ob, insbesondere

1. die Genehmigung der Anstellung und Dienstentlassung des Direktors und der übrigen planmäßigen und nichtplanmäßigen landwirtschaftlichen Fachlehrer,
2. der Erlass einer Dienstanweisung für den Direktor und die übrigen Lehrer der landwirtschaft-

lichen Schulen nach Anhörung des Schulvorstandes,

3. die Aufsicht über den Direktor und die Entscheidung von Beschwerden über die Dienstführung des Direktors,
4. die Aufstellung der Prüfungsordnung und der Richtlinien für die allgemeinen Lehrziele, die Genehmigung des Lehrplans, der Unterrichtsverteilung, des Stundenplans, der Ferienordnung und der Lehrbücher.
5. die Genehmigung der Schulordnung,
6. die Vornahme von Schulvisitationen,
7. die Einberufung von Versammlungen der Direktoren und Fachlehrer unter gleichzeitiger Einladung der Vorsitzenden der Schulvorstände,
8. unter Mitwirkung des Schulvorstandes die Regelung derjenigen Aufgaben der Schule, die ihr als Wirtschaftsberatungsstelle erwachsen,
9. die Erteilung besonderer Aufträge an die Direktoren und Fachlehrer der Schule, die im Interesse der Landwirtschaft des Freistaats Oldenburg liegen, und die ihrer Fachbildung entsprechen, jedoch außerhalb des eigenen Bezirks der Schule nur dann, wenn die örtlichen Aufgaben darunter nicht leiden.

Zu Punkt 6 bemerkt der Ausschuß, daß er die Benachrichtigung und Zuziehung der Vorsitzenden der Schulvorstände für selbstverständlich hält und darum von einer entsprechenden Ergänzung des Punktes 6 absieht.

§ 4.

§ 4 zeigt, daß die Regierung gewillt ist, bei der Oberleitung der landwirtschaftlichen Schulen die Fachleute und Unterhaltsträger mitwirken zu lassen. Der Ausschuß wünschte eine stärkere Vertretung dieser Gruppen in der Schulkommission und stellt deshalb den

Antrag 4:

Annahme des § 4 mit der Änderung, daß in Punkt 2 statt „einem Vertreter“ „zwei Vertretern“ gesetzt und zu Punkt 2 eingefügt wird: „und zwar einem Vertreter der 4 südlichen und einem Vertreter der übrigen Amtsverbände“, daß sodann ein Punkt dem § 4 hinzugefügt wird mit folgendem Wortlaut:

„5. zwei praktischen Landwirten, von denen der eine auf der Geest, der andere auf der Marsch ansässig ist,“

ferner in Absatz 3 (Seite 3) hinter 3 „und 4“ ersetzt wird durch „4 und 5.“

endlich im zweitfolgenden Satze statt „der“ „die“ gesetzt werden.

§ 5.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 5:

Annahme des § 5 des Entwurfs.



§ 6.

Zu § 6 hat ein Teil des Ausschusses zu bemerken, daß bei der Wahl der Mitglieder durch den Amtrrat solche gewählt werden könnten, die nicht dem landwirtschaftlichen Beruf angehören, was nicht im Interesse dieser nur der Landwirtschaft dienenden Schulen liege. Eine genauere, diese Befürchtung ausschließende Bestimmung sei auch besonders bei der Bildung eines Zweckverbandes, der eine gemeinsame Schule errichten und unterhalten wolle, erforderlich. Dieser Teil des Ausschusses, die Abg. Dannemann, Dohm, Fröhle, Hartong, Haszkamp, Kohnen, Sante, Stukenberg, Tanzen und Wittje, stellt den

Antrag 6:

Annahme des § 6 mit folgenden Änderungen:

In Punkt 3 sind die Worte „bis zu“ zu streichen und hinter Mitgliedern ist hinzuzufügen: „von denen mindestens zwei Drittel dem landwirtschaftlichen Berufsstande angehören müssen.“ Im folgenden Absatz ist in Zeile 3 statt „Wahl“ „Zahl“ zu setzen.

Ein anderer Teil des Ausschusses, die Abg. Bartels, Brodek, Ferriehs und Meyer, stellt den

Antrag 7:

Annahme des § 6 des Entwurfs unter Ersetzung des Wortes „Wahl“ durch „Zahl“.

Der Abgeordnete Reimers enthält sich der Abstimmung.

§ 7.

§ 7 regelt die Zuständigkeit des Schulvorstandes. Entsprechend den im § 3 vorgeschlagenen Änderungen mußte auch hier eine Änderung bzw. Ergänzung der einzelnen Punkte vorgenommen werden. Der Ausschuß stellt den

Antrag 8:

Annahme des § 7 des Entwurfs mit folgenden Änderungen und Zusätzen:

In Punkt 1 ist „Vorbereitung und“ zu streichen, in Punkt 5 ist statt „Vorberatung“ zu setzen „Aufstellung“ und dahinter einzuschalten „der Lehrpläne“, Punkt 6 erhält folgenden Wortlaut:

„6. Die Anstellung und Entlassung des Direktors, der übrigen planmäßigen und nichtplanmäßigen landwirtschaftlichen Fachlehrer und der Hilfslehrer nach Maßgabe des Lehrplanes und der durch den Voranschlag bereitgestellten Mittel.“

In Punkt 7 ist hinter Lehranstalt einzufügen: „der Lehrtätigkeit der Lehrer“.

In Punkt 9 ist zu streichen: (§ 33).

Es sind drei Punkte hinzuzufügen:

„10. Die Mitwirkung bei der Regelung der Aufgaben der Wirtschaftsberatungsstelle,

11. Bewilligung von Urlaub an Direktor und Lehrer bis zu drei Tagen,

12. Regelung der Vertretung bei einer Dienstverhinderung des Direktors bis zu drei Tagen.“

Bemerkt sei, daß zu Punkt 6 der Antrag der Regierung (In § 7 Ziffer 6 wird hinter „Entlassung von“

eingefügt „nicht planmäßigen landwirtschaftlichen Fachlehrern und“ . . . : berücksichtigt worden ist.

§ 8.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 9:

Annahme des § 8 unter Streichung des Wortes „und“ in der vorletzten Zeile und Hinzufügung folgender Bestimmung: „sowie Auskunft über die Tätigkeit der Wirtschaftsberatungsstelle zu verlangen“.

§ 9.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 10:

Annahme des § 9 des Entwurfs.

§ 10.

Entsprechend einem Antrag der Regierung stellt der Ausschuß den

Antrag 11:

Annahme des § 10 unter Streichung des Schlusssatzes in Abs. 1 („wenn mehrer . . . regeln“).

§ 11.

Zu § 11 sei festgestellt, daß zwischen Regierung und Ausschuß über das Recht der Unterhaltsträger der Schule, mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums für auswärtige Schüler höheres Schulgeld zu erheben, Einigkeit besteht. Im übrigen stellt der Ausschuß den

Antrag 12:

Annahme des § 11 des Entwurfs.

§ 12.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 13:

Annahme des § 12 mit der Änderung, daß statt „Amtrrat“ „Schulvorstand“ gesetzt wird.

§ 13.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 14:

Annahme des § 13 unter Einfügung der Worte „der Landeskasse“ hinter dem Worte „Voranschlag“ in der 3. Zeile.

§ 14.

§ 14 fand nicht die volle Zustimmung des Ausschusses, weil der letzte Satz unter Umständen zu allzuhartem Eingreifen des Ministeriums führen könnte. Erwähnt sei noch, daß der Vertreter der Staatsregierung erklärte, das im § 14 geforderte Vorlegen des Voranschlages bedeute nichts anderes als ihn zur Kenntnisaahme einzureichen. Das Recht, gegebenenfalls zur Zwangsetatisierung zu schreiten, soll aber dem Ministerium nicht genommen werden.

Der Ausschuß stellt deshalb den

Antrag 15:

Annahme des § 14 unter Ersetzung des letzten Satzes im § 14 durch folgenden Satz:

„Wenn die Unterhaltsträger der Schule die ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben nicht erfüllen, ist das

Ministerium berechtigt und verpflichtet, das Nötige auf ihre Kosten auszuführen, insbesondere auch die erforderlichen Mittel in den Voranschlag eintragen und deren Erhebung vollziehen zu lassen."

§§ 15 u. 16.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 16:

Annahme der §§ 15 und 16 des Entwurfs.

Weil die die Aufstellung des Voranschlags regelnden §§ der Bildung von Zweckverbänden nicht genügend Rechnung tragen, stellt der Ausschuß den

Antrag 17:

Annahme des Antrags der Regierung, einen neuen § folgenden Wortlaufs einzufügen:

„§ 16a. Wenn mehrere Amtsverbände gemeinschaftlich eine Schule einrichten und unterhalten, so sind, falls nicht ein Zweckverband gebildet wird, die Aufbringung der Kosten und die Vorschriften über das Verfahren bei der Aufstellung und der Feststellung des Voranschlags, der Rechnungsablage, der Festsetzung von Gebühren und Umlagen durch eine Sitzung der Amtsverbände zu regeln.“

§ 17.

Der § 17 mußte mit der neuen Fassung der §§ 3 und 7 in Einklang gebracht werden, daher stellt der Ausschuß den

Antrag 18:

Annahme des § 17 mit folgenden Änderungen:

In Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen und durch folgenden Satz 2 ersetzt: „Die Anstellung erfolgt durch den Schulvorstand mit Genehmigung des Ministeriums für landwirtschaftliche Angelegenheiten.“

In Absatz 2 Satz 1 ist statt „widerrufliche“ zu setzen „eine nichtplanmäßige“.

In Absatz 2 wird gestrichen: „Dem Ministerium . . . Schulvorstandes“. Dafür wird gesetzt: „Dem Schulvorstand mit Genehmigung des Ministeriums für landwirtschaftliche Angelegenheiten“.

In Absatz 3 ist in Satz 1 (Zeile 2) zu streichen „durch das Landwirtschaftsrat“. Dafür ist zu setzen: „durch den Schulvorstand mit Genehmigung des Ministeriums für landwirtschaftliche Angelegenheiten.“

In Abs. 3 ist Satz 2 zu streichen und in Satz 1 das Wort „unwiderruflich“ zu ersetzen durch „planmäßige“.

Hinter Satz 1 in Abs. 3 ist einzuschalten: „Die planmäßige Anstellung ist eine unwiderrufliche.“

Ein Teil des Ausschusses, die Abg. Dannemann, Dohm, Kohnen und Stukenberg, ist der Ansicht, daß es der Regierung überlassen bleiben muß, die Dienstbezeichnung für die Landwirtschaftslehrer in den Ausführungsbestimmungen zu regeln.

§ 18.

Der Ausschuß stellt in Konsequenz der Veränderungen in den §§ 3 und 4 den

Antrag 19:

Annahme des § 18 unter Streichung des 1. Absatzes.

§ 19.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 20:

Annahme des § 19 unter Ersetzung von „der landwirtschaftlichen Schulkommission oder von seinem Stellvertreter“ durch „des Amtsvorstandes“.

§ 20.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 21:

Annahme des § 20 unter Hinzufügung der Worte „und des Schulvorstandes“ hinter „Vorsetzenden“ in Zeile 3.

§§ 21 u. 22.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 22:

Annahme der §§ 21 und 22 unter Ersetzung des Wortes „widerruflich“ in § 21, Abs. 2 (Satz 2) durch „nichtplanmäßig“.

§ 23.

Der Ausschuß schließt sich einem Antrage der Regierung an und stellt den

Antrag 23:

Annahme des § 23 unter Streichung des Abs. 1 und Ersetzung dieses Absatzes durch folgenden Wortlaut: „Für die Versorgungsbezüge eines zur Disposition gestellten oder in den Ruhestand versetzten Direktors und für die Versorgungsansprüche der Wittven und Waisen verstorbener Direktoren gelten die für die Landesbeamten erlassenen Bestimmungen.“

§ 24.

Nach der Änderung des § 23 ist § 24 überflüssig. Der Ausschuß schließt sich deshalb dem Vorschlage der Regierung an und stellt den

Antrag 24:

Streichung des § 24.

§ 25.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 25:

Annahme des § 25.

§ 26.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 26:

Annahme des § 26 unter Einfügung der Worte „und des Schulvorstandes“ hinter „Innern“ in Abs. 1 (Seite 8) und der Worte „nach Anhörung des Schulvorstandes“ hinter „Innern“ in Abs. 2 (Zeile 2).

§ 27.

Der Ausschuß stellt den
Antrag 27:
Annahme des § 27 des Entwurfs.

§ 28.

Um eine Heranziehung von nicht fachlich vorgebildeten Lehrern für die nicht rein landwirtschaftlichen Fächer zu verhüten, stellt der Ausschuß den

Antrag 28:

Annahme des § 28 unter Einfügung eines neuen Absatzes hinter Absatz 1 mit folgendem Wortlaut:
„Für die nicht rein landwirtschaftlichen Fächer sind, soweit es die örtlichen Verhältnisse gestatten, Fachleute heranzuziehen.“

§ 29.

Der Ausschuß stellt den
Antrag 29:
Annahme des § 29 mit folgenden Änderungen:
In Abs. 1, Satz 1 (Zeile 2) ist statt „vom Minist. . . . Amtrates“ zu setzen „von der Körperschaft, welche die Schule unterhält, mit Genehmigung des Ministeriums für landwirtschaftliche Angelegenheiten.“

Im Absatz 3 ist einzufügen hinter „Schulkommission“: „mit Zustimmung des Schulvorstandes.“

§ 30.

Der Ausschuß stellt den
Antrag 30:
Annahme des § 30 des Entwurfs.

§ 31.

Der Ausschuß stellt den
Antrag 31:
Annahme des § 31 mit folgenden Änderungen:
In Absatz 4 ist statt „der landwirtschaftlichen Schulkommission“ zu setzen „des Schulvorstandes“. Dem vorletzten Absatz ist hinzuzufügen: „Die Entscheidung hat der Schulvorstand zu treffen.“
Zu streichen ist der letzte Absatz.
Zu streichen ist ferner in Abs. 1: „soweit nicht gemäß § 33 etwas weiteres bestimmt wird.“

§ 32.

Der Ausschuß stellt den
Antrag 32:
Annahme des § 32 mit folgenden Änderungen:
In Absatz 1 (Zeile 4 und 5) ist zu setzen statt „der landwirtschaftlichen Schulkommission“ „des Schulvorstandes“. In Abs. 3 ist zu streichen „gemäß § 33 zum Schulbesuch verpflichteter“ und statt „(§ 7 Ziffer 10)“ „(§ 7 Ziffer 9)“ zu setzen.
Im letzten Absatz ist zu streichen „vom Ministerium des Innern erlassene.“

§ 33.

§ 33 beschäftigt sich mit der Einführung der allgemeinen Verpflichtung zum Besuch landwirtschaftlicher Schulen. Der Ausschuß ist der Meinung, daß solche Verpflichtung sich nicht auf einzelne Ämter erstrecken darf. Da sich aber einer allgemeinen Regelung wegen der trostlosen Finanzlage des Landes unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellen würden, stellt der Ausschuß den

Antrag 33:

Streichung des § 33.

§ 34.

Der Ausschuß stellt den
Antrag 34:
Annahme des § 34 des Entwurfs.

§ 35.

Der Ausschuß stellt den
Antrag 35:
Annahme des § 35 mit der Änderung in Absatz 2, daß statt 3 die Ziffer „2“ gesetzt wird.

§§ 36—39.

Der Ausschuß stellt den
Antrag 36:
Annahme der §§ 36 bis 39 des Entwurfs.
Der Ausschuß stellt den

Antrag 37:

Für „Ministerium des Innern“ ist überall zu setzen „Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten.“

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Stukenberg.



Anlage 116.

Bericht

des Ausschusses II, zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die landwirtschaftlichen Schulen. 2. Lesung.

(Anlage 19.)

Zur 2. Lesung hat die Staatsregierung verschiedene Anträge auf Änderung einiger der in 1. Lesung angenommenen §§ des Gesetzentwurfs gestellt. Zu § 3 beantragt sie:

Im § 3 Ziffer 1 werden die Worte „und Dienstentlassung“ gestrichen.

Hinter Ziffer 1 wird als Ziffer 2 neu eingefügt: „Die Dienstentlassung der planmäßigen Direktoren und landwirtschaftlichen Fachlehrer mit Zustimmung des Schulvorstandes, und die Genehmigung der Dienstentlassung der nichtplanmäßigen Direktoren und landwirtschaftlichen Fachlehrer.“

Die Ziffern 2—9 des Entwurfs werden „3—10“. Der Ausschuß hielt diesen Antrag für begründet. Er stellt den

Antrag 1:

Annahme des § 3, wie er aus der 1. Lesung des Gesetzentwurfs hervorgegangen ist, mit folgenden Änderungen:

1. Die Genehmigung der Anstellung des Direktors und der übrigen planmäßigen und nichtplanmäßigen landwirtschaftlichen Fachlehrer,
2. die Dienstentlassung der planmäßigen Direktoren und landwirtschaftlichen Fachlehrer mit Zustimmung des Schulvorstandes, und die Genehmigung der Dienstentlassung der nichtplanmäßigen Direktoren und landwirtschaftlichen Fachlehrer,
3. die bisherigen Ziffern 2—9 werden 3—10.

Zu § 6 stellt die Mehrheit des Ausschusses, die Abg. Dannemann, Dohm, Fröhle, Hartong, Haszkamp, Kohnen, Sante, Stufenberg, Tansen und Wittje den

Antrag 2:

Streichung des in der 1. Lesung angenommenen Nachsatzes zu Punkt 3 des § 6 („von denen mindestens usw.) und Annahme des § 6, wie er im übrigen aus der 1. Lesung hervorgegangen ist, mit neuem Absatz hinter dem 3. Absätze: „Von den gewählten Mitgliedern müssen wenigstens zwei Drittel dem landwirtschaftlichen Berufsstande angehören.“

Zum § 7 stellt die Staatsregierung den Antrag:

„Im § 7 Ziffer 5 werden die Worte „und der Arbeitspläne der Wirtschaftsberatungsstelle sowie die Aufstellung“ gestrichen.

Im § 7 Ziffer 10 werden die Worte „des Schulvorstandes“ gestrichen.

§ 7 Ziffer 6 erhält folgende Fassung: „Die Anstellung des Direktors und der planmäßigen land-

Anlagen. 3. Landtag des Freistaats Oldenburg, 3. Versammlung.

wirtschaftlichen Fachlehrer, sowie, nach Maßgabe des Lehrplans und der durch den Voranschlag bereitgestellten Mittel, die Anstellung nichtplanmäßiger landwirtschaftlicher Fachlehrer und anderer Hilfslehrer; die Entlassung nichtplanmäßiger Direktoren, nichtplanmäßiger landwirtschaftlicher Fachlehrer und anderer Hilfslehrer.“

Der Ausschuß stellt den

Antrag 3:

Annahme des § 7 wie er aus der 1. Lesung hervorgegangen ist mit den hierzu von der Staatsregierung beantragten Änderungen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 4:

Annahme des § 12 des Entwurfs in folgender, von der Staatsregierung beantragter Fassung:

„Zur Deckung der durch die Wirtschaftsberatung entstehenden Kosten können auf Grund einer vom Amtsverbande beschlossenen Satzung Gebühren erhoben werden. Die Festsetzung der Gebühren im Einzelfalle erfolgt durch den Schulvorstand.“

Zum § 17 Abs. 1 beantragt die Staatsregierung:

„Im § 17 Absatz 1 wird der zweite Satz durch folgende beiden Sätze ersetzt: „Die Anstellung erfolgt durch den Schulvorstand auf Vorschlag der landwirtschaftlichen Schulkommission. Sie bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.“

Der Ausschuß konnte sich diesem Antrage nicht anschließen. Er ist der Meinung, daß das Interesse an der Erhaltung der landwirtschaftlichen Schulen bei den kommunalen Unterhaltsträgern erlahmen wird, wenn die Anstellung des Direktors im Wesentlichen in den Händen des Ministeriums, bezw. der landwirtschaftlichen Schulkommission liegt. Nach Ansicht des Ausschusses muß es dabei bleiben, daß die Stelle vom Schulvorstand ausgeschrieben wird. Die Bewerbungen sind dann zweckmäßiger Weise der landwirtschaftlichen Schulkommission zur Sichtung und Stellungnahme vorzulegen und sodann mit entsprechenden Hinweisen dem Schulvorstande zur Vornahme der Wahl zurückzugeben.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag 5:

Ablehnung des Antrages der Staatsregierung zu § 17.

Zu § 19 stellt die Staatsregierung folgenden Antrag:

Im § 19 Abs. 1 werden die Worte „des Amtsvorstandes“ ersetzt durch „des Schulvorstandes“.



Anlage 116 und 117.

Im § 19 Abs. 2 wird vor dem Worte „Anstellung“ eingefügt „planmäßige“.

Der Ausschuß hat gegen diese Änderungen nichts einzuwenden. Er stellt daher den

Antrag 6:

Annahme des § 19, wie er aus der 1. Lesung hervorgegangen ist, mit den von der Staatsregierung beantragten Änderungen.

Zu § 23 liegt folgender Antrag der Staatsregierung vor:

Dem § 23 Abs. 1 wird nachgefügt: „Die Versetzung in den Ruhestand und die Stellung zur Disposition erfolgt durch das Ministerium des Innern.“

Dem § 23 Abs. 2 wird nachgefügt: „Wieweit auf das Versorgungsdienstalter die anderweitig im Dienst einer öffentlichen Verwaltung oder einer Landwirtschaftskammer zugebrachte Dienstzeit oder die praktische Beschäftigung außerhalb eines öffentlichen Beamtenverhältnisses angerechnet werden kann, bestimmt das Ministerium des Innern“.

Der Ausschuß hat gegen diesen Antrag keine Bedenken. Er stellt den

Antrag 7:

Annahme des § 23, wie er aus der 1. Lesung hervorgegangen ist, mit den von der Staatsregierung beantragten Ergänzungen.

Zu § 28 wird von der Staatsregierung beantragt:

„Im § 28 werden Abs. 1 u. 2 zu einem Absatz zusammengezogen.“

Der Ausschuß stellt den

Antrag 8:

Annahme des Antrags der Staatsregierung.

Zu § 31 stellt die Staatsregierung den Antrag:

„Im § 31 Abs. 3 Ziffer 2 werden die Worte „2 Jahre“ ersetzt durch „1½ Jahre“.

Der Ausschuß hält diesen Antrag wegen der Dauer der Kurse an den landwirtschaftlichen Schulen für berechtigt. Er stellt den

Antrag 9:

Annahme des § 31, wie er aus der 1. Lesung hervorgegangen ist, mit der von der Staatsregierung beantragten Änderung.

Endlich stellt die Staatsregierung folgenden Antrag:

„Die Worte „Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten“ werden überall ersetzt durch „Ministerium des Innern“.

Der Ausschuß schließt sich der Auffassung der Staatsregierung an und stellt den

Antrag 10:

Annahme des Antrags der Staatsregierung.

Der Ausschuß stellt ferner den

Antrag 11:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus den Beschlüssen der 1. und 2. Lesung hervorgegangen ist, und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichtstatter:

Stukenberg.

Anlage 117.

Bericht

des Ausschusses I zu Anlage 20, betreffend Beamtendiensteinkommensgesetz. 1. Lesung.

Die Anlage enthält:

1. je eine am 17. 7. 1923 bzw. 18. 12. 1923 vom Staatsministerium erlassene Bekanntmachung, wonach f. Zt. vom Reiche vorgenommene Änderungen der Gehälter, Ortszuschläge usw. auch auf Oldenburg übertragen worden sind,
2. eine Verordnung, die die Bestimmungen über die Berechnung der Dienstwohnungsmieten ändert und
3. einen Gesetzentwurf, der die Anpassung einiger Bestimmungen des oldenburgischen Beamtendiensteinkommensgesetzes an entsprechende Reichsbestimmungen und ferner einige Abänderungen der Gehaltsordnung enthält.

Die unter 1. erwähnten Änderungen der Gehälter usw. sind inzwischen durch die vom Reiche zum 1. 4. 1924 vorgenommenen Erhöhungen der Beamteneinkommen als überholt anzusehen.

Was Punkt 2 angeht, so wurden aus dem Ausschusse Klagen über zu hohe Mietfestsetzungen für Dienstwohnungen vorgebracht.

Vom Regierungsvertreter wurde dazu bemerkt, daß der Grundsatz aufrecht zu erhalten sei, wonach Dienstwohnungsinhaber genau so zu behandeln seien, wie andere Mieter. Es sei also die gesetzliche Miete zugrunde zu legen. Durch Nachfrage bei den Gemeinden, den Mietämtern, den Dienstwohnungsinhabern selbst, durch Hinzuziehung von Baubeamten usw. habe man diese gewissenhaft zu ermitteln ver-

sucht und dann die Mietfestsetzung vorgenommen. Die jetzige Regelung sei übrigens keine endgültige. Sobald sich die Entwicklung der Wohnungsmieten übersehen lasse und das Reich entsprechende Bestimmungen erlasse, werde auch hier eine endgültige Beordnung erfolgen.

Unter den zu Punkt 3 vorgesehenen Änderungen befindet sich u. a. die, daß die untere Altersgrenze für die Gewährung des Kinderzuschlages vom 14. auf das 16. Lebensjahr erhöht worden ist. Ferner bleibt eigenes Einkommen der Kinder, falls es den Betrag des Kinderzuschlages nicht übersteigt, unberücksichtigt. Letztere Bestimmung bedeutet eine wesentliche Vereinfachung der Rechnungsgeschäfte.

Schließlich werden noch einige Änderungen der Gehaltsordnung vorgeschlagen, die sich als Folge eines vom Reichsfinanzminister gegen einige durch das oldenburgische Abänderungsgesetz vom 16. 11. 1922 vorgenommene Höher-einstufungen von Beamten mit Erfolg geltend gemachten Einspruches ergeben.

Der Ausschuß stimmt der Vorlage zu und stellt den Antrag:

- Der Landtag wolle
1. dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen;
 2. die Verordnung vom 25. 1. 1924 bestätigen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

A l b e r s.

Anlage 118.

Bericht

des Ausschusses I zu Anlage 20 (Beamtendiensteinkommensgesetz). 2. Lesung.

Zur 2. Lesung sind Anträge nicht gestellt worden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfes nach den Beschlüssen der 1. Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

A l b e r s.

Anlage 119.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Abänderung des Grundsteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juni 1922. 1. Lesung.

(Anlage 21.)

Das Grundsteuergesetz für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juni 1922 ist durch Gesetz vom 9. Oktober 1923 dahin geändert worden, daß in § 5 Ziffer 2 Satz 1 die Worte „bindende Grundsätze“ durch das Wort „Richtlinien“ ersetzt worden sind.

Das Ministerium der Finanzen hat danach für die erste Veranlagungsperiode Richtlinien, nicht aber bindende Grundsätze für die Bemessung des Grundbesitzes zu erlassen. Das Staatsministerium glaubt, daß diese Änderung zu einer so ungleichmäßigen Veranlagung führen wird, daß

eine Hebung der Steuer auf dieser Grundlage nicht vorgenommen werden darf. Der Gesetzentwurf will deshalb das Ministerium der Finanzen ermächtigen, die Zeitpunkte zu bestimmen, an denen das Grundsteuergesetz ganz oder zu Teilen in Kraft tritt. Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Hebung der Grundsteuer nach dem neuen Gesetze solange hinauszuschieben, bis im Rechtsmittelwege die Gleichmäßigkeit der Veranlagung erreicht ist.

Die Meinungen gehen im Ausschuß auseinander. Ein Teil desselben kommt zu folgendem Ergebnis: Er hält die

6*

um die Mitte des vorigen Jahrhunderts erfolgte Veranlagung zur Grundsteuer infolge der inzwischen eingetretenen Veränderungen der landwirtschaftlichen Verhältnisse für so unrichtig, daß es nicht weiter zu verantworten ist, das Vielfache der vollen Grundsteuer auf jener Grundlage zu erheben. Nach seiner Ansicht wird dadurch ein Teil des Bodens im Landesteil Oldenburg zugunsten eines andern Teils schwer benachteiligt. Je höher die Steuer steigt, desto ungleichmäßiger und ungerechter muß die steuerliche Belastung werden. Das neue Grundsteuergesetz soll dem abhelfen. Nach der Erklärung des Regierungsbevollmächtigten im Ausschusse haben das Finanzministerium und der Berufungsausschuß sich über die in § 5 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehenen Richtlinien für die Bewertung des Bodens geeinigt. Der Ausführung des Gesetzes steht demnach nichts mehr entgegen. Im Rechtsmittelwege kann sowohl der Staat als der Steuerpflichtige die Berichtigung einer unrichtigen oder ungleichmäßigen Veranlagung herbeiführen. Der Veranlagungsbeschluß des Steuerausschusses wird im Rechtsmittelverfahren entweder bestätigt, oder die Steuer wird neu festgesetzt. Sodann wird die auf Grund der ersten Veranlagung erfolgte Hebung durch Nachzahlung oder Rückzahlung berichtigt, so daß im Endergebnis eine nach-

bargleiche Veranlagung, soweit sie möglich ist, herauskommt.

Der Weg mag umständlich sein, aber er ist gangbar. Das hat die Durchführung des Einkommensteuergesetzes vom 12. Mai 1906 gezeigt, die denselben Lauf genommen hat. Schiebt man aber die Hebung der Grundsteuer hinaus bis die Gleichmäßigkeit der Veranlagung erreicht ist, so wird voraussichtlich eine Reihe von Jahren vergehen, bis das Gesetz und damit eine gerechtere Verteilung der Grundsteuer zur Wirkung kommt.

Aus diesen Gründen stellt ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Bartels, Brodek, Frerichs, Meyer, Stufenberg, Tanzen, Wittje, den

Antrag 1:

Ablehnung der Vorlage.

Ein anderer Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Dannemann, Dohm, Haßkamp, macht sich die Begründung des Gesetzentwurfs, auf die verwiesen wird, zu eigen und stellt den

Antrag 2:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Die Abgeordneten Reimers und Sante enthalten sich der Abstimmung.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Tanzen = Stollhamm.

Anlage 120.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Abänderung des Grundsteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juni 1922. 2. Lesung.

(Anlage 21.)

Der Gesetzentwurf ist in erster Lesung abgelehnt worden.

Der Regierungsbevollmächtigte hat beantragt:

Ich beantrage die zweite Lesung des Gesetzentwurfes und stelle folgenden weiteren Abänderungsantrag:

„Im § 5 Ziff. 2 Satz 1 wird das Wort „Richtlinien“ durch die Worte „bindende Grundsätze“ ersetzt.“

Der Ausschuß stellt folgende Anträge:

Antrag 1:

Ablehnung der Vorlage.

Antrag 2:

Ablehnung des Antrags des Regierungsbevollmächtigten.

Antrag 3:

Annahme des folgenden Gesetzentwurfs.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Abänderung des Grundsteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juni 1922.

Einziger Artikel.

Der § 18 des Gesetzes erhält folgenden Wortlaut:

1. Die Veranlagung erfolgt jeweils für drei Rechnungsjahre.
2. Der erstmalig nach Inkrafttreten dieses Gesetzes laufende Veranlagungszeitraum beträgt e i n Jahr.



Für diese Veranlagung gelten die vom Berufungsausschusse beschlossenen, in der Anlage enthaltenen Richtlinien für die Bewertung des Grundbesitzes als bindende Grundsätze.

Antrag 4:
Das Staatsministerium wird ersucht, die Steueranlagung zur Grundsteuer unverzüglich zu veranlassen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

T a n h e n = Stollhamm.

Zu Anlage 120.

Richtlinien

für die Bewertung des Grundbesitzes nach § 5, Abs. 2 des Grundsteuergesetzes vom 16. Juni 1922.

A.

Für die Bewertung nach dem gemeinen Wert und nach dem Ertragswert im Sinne des Gesetzes sind die Grundstücke nach Nutzungsarten zu gliedern. Es sind dabei folgende Gruppen zu unterscheiden:

- I. Landstellen — das sind im allgemeinen die behauften Wirtschaftseinheiten des landwirtschaftlichen Grundbesitzes von über 5 ha Kulturlandsgröße, die den Betrieb als überwiegende Nahrungsquelle für den Nutznießer erscheinen lassen.
- II. Hausgrundstücke, und zwar:
 1. behaupte landwirtschaftliche Kleinbetriebe mit einem Ertrage vorwiegend aus Landwirtschaft. Der Ertrag aus der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke (unter 5 ha Kulturlandsgröße) vermag dem Nutznießer nicht als vorwiegende Nahrungsquelle zu dienen. Hierzu gehören im allgemeinen auch die neuen Kolonate, soweit der Umfang der endgültigen Kulturfläche noch nicht feststeht und die Gebäude auf einen baldigen Zuwachs der Kulturfläche eingerichtet sind;
 2. vorwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke mit kleingärtnerischer Bodennutzung. Das sind die meist in den Ortslagen und Vorstädten liegenden Besitzungen, die aus einem Wohnhause mit einem Garten in ortsüblichem Umfange bestehen;
 3. Grundstücke, die nur Wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen, besonders der städtische Besitz an Wohn-, Miets- und Geschäftshäusern;
 4. industrielle Anlagen.
- III. Mit Gebäuden nicht besetzte Grundstücke:
 1. landwirtschaftlich genutzt,
 2. forstwirtschaftlich genutzt (soweit nicht in geringem Umfange Holzparzellen einer landwirtschaftlichen Wirtschaftseinheit angehören);
 3. unkultiviertes Land (soweit es nicht einer Landstelle angehört);
 4. gewerblich genutzte Grundstücke, z. B. Löss- und Ladeplätze, Privatbahnen und Wege, Zimmerplätze usw.

5. Bungalände oder Land zu Verkehrszwecken im Sinne § 152 Abs. 3, letzter Satz der A.D., auch dann, wenn das Grundstück noch landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt wird.

B.

Bewertung nach dem Stande vom 1. Januar 1914.
Gemeiner Wert.

I. Landstellen.

Die gemeinen Werte der in ganzen Landstellen vereinigten Grundstücke ergibt die Anlage 7. Die Werte sind gefunden aus den ermittelten, durch Nebenumstände nicht beeinflussten Kaufpreisen für Landstellen von über 5 ha Kulturlandsgröße aus den Jahren 1910—1914. Die Tabellenwerte sind für jede Gemeinde nach Bodengruppen in Güteklassen eingeteilt, die in der Regel 3, in Ausnahmefällen mehr oder weniger Katasterbonitätsklassen möglichst gleicher Bodenbeschaffenheit und möglichst gleicher Bodeneigenschaften zusammenfassen. Die Tabellenwerte sind Mittelwerte und gelten für Stellen von 10 ha landwirtschaftlich genutzten Kulturlandes. Bei Landstellen über oder unter 10 ha Kulturlandsgröße vermindern bzw. erhöhen sich die gemeinen Werte (Anlage 1) nach der weiteren Anlage 2. Die gemeinen Werte der Anlage 1 (Normalwerte) enthalten den Anteil an einem normalen Gebäudeinventar (Wohn- und Wirtschaftsgebäude). Die Normalwerte der Anlage 1 berücksichtigen die Bodengüte und die allgemeine Wirtschaftslage (Verkehrslage) und unter Anwendung der Anlage 2 auch die Stellengröße. Nicht berücksichtigt und daher der Nachprüfung für die besondere Schätzung vorbehalten sind insbesondere:

- a) Abweichungen von dem Mittelwert der Güteklassen, begründet durch besondere Bodenvorzüge oder Schäden oder nachweisbar durch den Umstand, daß die Parzellen vorwiegend der oberen oder unteren der in den Güteklassen vereinigten Katasterbonitätsklassen angehören;
- b) besonders günstige und ebenso besonders ungünstige Verkehrslagen;
- c) geschlossene oder zerstreute Lage der Parzellen;

Anlage 7

Anlage 1a

Anlage 2

d) ein nach Umfang und Zustand von dem Normalen wesentlich abweichendes Gebäudeinventar. Ein normales Gebäudeinventar ist, nach Hunderteilen des Wertes berechnet, aus der Anlage 3 zu ersehen.

Besonders zu bewerten sind:

- a) weitere Wohngebäude (Mietwohnungen usw.),
b) Gebäude für gewerbliche Nebenbetriebe (Mühlbetriebe, Gastwirtschaften).

Nicht zu berücksichtigen ist ein nicht nutzungsfähiges Gebäudeinventar (Stellenrumpf).

- c) Abweichungen des tatsächlichen Kulturumfanges von dem im Kataster nachgewiesenen — Neukulturen — Rückgang von Kulturen.

Hofraum und Gartenland sind, wie bei allen landwirtschaftlich genutzten Wirtschaftseinheiten, stets der höchstwertigen Kulturlandklasse der Stelle gleich zu setzen.

Im Verbands der Landstelle können auch einzelne Holzparzellen oder noch nicht kultivierte Parzellen liegen.

II. Hausgrundstücke.

1. Landwirtschaftliche Kleinbetriebe.

Die Bewertung nach dem gemeinen Wert erfolgt getrennt nach Grund und Boden und nach den Gebäuden. Für den Grund und Boden gelten die normalen Sektarwerte der Anlage 1 nach Abzug von 25 % für das besonders zu bewertende Gebäudeinventar. Für das Gebäude gilt der Brandkassenversicherungswert, bei der besonderen Schätzung sind Ia—c entsprechend zu berücksichtigen. Besonders ist auf die Verkehrslage und die mehr oder minder ausgeprägte Geschlossenheit des Betriebes zu achten. Auf dauernde Zupachtung eingerichtetes Gebäudeinventar ist voll heranzuziehen, nicht aber ein überschüssiges, nicht nutzungsfähiges Gebäudeinventar.

2. Vorwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke mit kleingärtnerischer Nutzung.

Der gemeine Wert ergibt sich aus der Regelung zu 1. Soweit ein Teil des Grundstücks als Baugelände anzusehen ist, muß dieser Teil entsprechend dem Werte von Baugelände in dieser Lage bewertet werden.

3. Grundstücke, die nur Wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen.

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus dem Wert des Grundstücks wie zu II, 2 (der Grund und Boden ist in der Regel als Baugelände zu bewerten) und dem Brandkassenwert des Gebäudes. Wieweit die Fundamente besonders heranzuziehen sind, muß der Einzelschätzung überlassen werden. An dem Grundstück haftende KonzeSSIONen usw. sind durch besondere Zuschläge zu behandeln.

4. Industrielle Anlagen.

Der gemeine Wert entspricht dem Wert des Grundstücks und dem Brandkassenwert der Ge-

bäude. Für Stadt- und Ortslagen wird der Grund und Boden in der Regel wie Baugelände zu bewerten sein. Soweit dies nicht zutrifft, besonders für das platte Land, ist die höchste Kulturlandklasse des gleichartigen Bodens der Gemeinde anzusehen, so auch z. B. für Ton- und Sandgruben der Ziegeleien. Sind die Gebäude nicht in der staatlichen Brandkasse versichert, so ist der gemeine Wert möglichst entsprechend dem Brandkassenwert zu ermitteln und festzusetzen. Auf den Katastermietwert als vergleichswiseigen Anhalt kann zurückgegriffen werden.

III. Mit Gebäuden nicht besetzte Grundstücke.

1. Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke.

Als gemeiner Wert gilt der Tabellentwert (Anlage 1) für mittlere Landstellen (10 ha). Für den fehlenden Anteil der Wohnung am Gebäudeinventar ist ein Abzug von 10 % zu machen, für das fehlende landwirtschaftliche Gebäudeinventar erfolgt ein Abzug nicht.

2. Forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke.

Den gemeinen Wert ergibt die Tabelle I. Diese Sätze werden jedoch nur dann zugrunde gelegt, wenn die Holzböden ihrer inneren Beschaffenheit nach nicht einer Kulturlandklasse gleich zu bewerten sind. Trifft das zu, so ist jedoch höchstens die 2. Güteklasse des Ackerlandes in Ansatz zu bringen. Holzbestände unterliegen der Schätzung nicht.

3. Unkultiviertes Land.

Den gemeinen Wert ergibt die Anlage 1. Soweit eine gewerbliche Nutzung (z. B. gewerbliche Torfgewinnung) oder ähnliche Umstände den Wert erhöhen, sind diese Flächen oder ein Teil dieser Flächen besonders zu bewerten.

4. Gewerblich genutzt.

Der gemeine Wert des Grund und Bodens wird in gleicher Weise gefunden wie zu II, 4.

5. Baugelände.

An der Hand von tatsächlich gezahlten Bauplätzenpreisen oder im Anschluß an solche sind die gemeinen Werte zu ermitteln.

C.

Ertragswerte.

I. Landstellen.

Der Ertragswert ist zu finden an der Hand der gemäß den Bestimmungen zu B ohne Rücksicht auf die Stellengröße zu ermittelnden gemeinen Werte, da weder die Ertragsberechnung für die einzelnen Landstellen noch auch die heranzuziehenden Nettopachten eine genügende Unterlage für eine gleichmäßige Findung des Ertragswertes aller in Frage kommenden Grundstücke bilden. Bei Ermittlung der Ertragswerte aus den gemeinen Werten ist zu beachten, daß bei der Höhe des gemeinen Wertes die Größe der Stelle eine Rolle spielt, nicht

aber bei dem Ertragswerte im Sinne des Gesetzes. Da der landwirtschaftliche Ertragswert im Sinne des Gesetzes die Bewirtschaftung mit fremden Arbeitskräften annimmt, ist der Ertragswert von der Stellengröße unabhängig. Der Mehrertrag ist bei kleinen Landstellen lediglich in höherer Arbeitsaufwendung und sorgfältigerer Bodenbearbeitung begründet. Während für den gemeinen Wert neben der Güte des Bodens Angebot und Nachfrage bestimmend wirken, ist bei der Ermittlung des Ertragswertes in erster Linie die innere Bodenbeschaffenheit ausschlaggebend. Je geringwertiger der Boden ist, desto größer ist der Aufwand an Arbeit und Hilfsmitteln, und desto mehr ist die Arbeitskraft des Stelleninhabers Quelle des Ertrages, und desto größer muß die Spannung zwischen gemeinem Wert und Ertragswert sein.

Durch Vergleich der gefundenen normalen gemeinen Werte von Pachtstellen nach Anlage 1 mit ihren als normal festgestellten Pachtbeträgen sind unter Berücksichtigung vorstehender Umstände Grundlagen für die Bestimmung der Verhältnisse des gemeinen Hektar-Wertes der Güteklasse zu ihrem Ertragswert gefunden worden. Für jeden gemeinen Hektarwert sind in der Anlage 4 die notwendigen Senkungsprozente und die sich danach ergebenden Ertragswerte zu ersehen.

Der gemeine Durchschnittshektarwert, der der Größe des landwirtschaftlich genutzten Kulturlandes einer Landstelle entspricht, gibt einen Maßstab für die Ertragsfähigkeit der ganzen Stelle. Bei Landstellen mit erheblich voneinander abweichenden Bodenarten bzw. Bodengüten ist der gemeine Durchschnittshektarwert für die einzelnen Teile gesondert zu ermitteln. Entsprechend diesen Durchschnittshektarwerten sind deshalb die ganzen Stellen oder deren einzelne Teile gemäß der Anlage 4 zu senken, um den Ertragswert zu finden.

Bei der besonderen Schätzung jeder Landstelle ist noch darüber zu befinden:

- a) ob aus den Verhältnissen des Einzelfalles heraus eine Abänderung des Prozentsatzes der Senkung erforderlich ist,
- b) ob und inwiefern die bei der Findung des gemeinen Wertes bereits festgestellten Wert erhöhenden oder wertmindernden Umstände auch den Ertragswert beeinflussen. Abweichungen vom normalen Gebäudeinventar beeinflussen den Ertragswert viel weniger als den gemeinen Wert, wenn nicht dauernde Zupachtungen vorliegen.

Der Ertragswert von Wohnräumen, die über ein normales Wohnbedürfnis hinausgehen, ist besonders hinzuzuschlagen. Getrennt zu bewerten sind die gewerblichen Gebäude (Brennereien, Windmühlen) sowie sonstige Gebäude, die in keinem Zusammenhange mit dem Betriebe

stehen (Altteilstwohnungen, Luxusgebäude usw.) Für die Ermittlung dieser besonders anzusetzenden Ertragswerte von Gebäuden und Gebäudeteilen sind die Richtlinien zum C II, 1 und 2 maßgebend.

II. Hausgrundstücke.

1. Landwirtschaftliche Kleinbetriebe.

Der Ertragswert ergibt sich aus den um 10 % (Anteil der Wohnung) gesenkten gemeinen Hektarwerten. Dem Ertragswert des Bodens ist der Nutzungswert des Wohngebäudes oder des auf die Wohnung entfallenden Gebäudeteils hinzuzuschlagen. Der Ertragswert der Wohnung ist nach § 152 Abs. 2 A.O. zu ermitteln. Einen Anhalt für die Ermittlung gibt der Katastermietwert. Entsprechend ist zu verfahren, wenn in dem Gebäude Nebenbetrieb nichtlandwirtschaftlicher Art, (Handlungen, Wirtschaften, Bäckereien und dergl.) betrieben werden.

2. Vorwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke mit kleingärtnerischer Nutzung.

Die Ermittlung des Ertragswertes des Grund und Bodens erfolgt aus dem gemäß B II, 2 ermittelten gemeinen Wert wie zu C II, 1. Soweit der Grund und Boden als Baugelände im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, kommt der Ertragswert nicht in Frage. Die Bestimmung des Ertragswertes der Wohngebäude erfolgt nach § 152 Abs. 5 A.O., und zwar entweder an der Hand des Brandkassenwertes nach Feststellung des mittleren Prozentsatzes, den der Ertragswert im Sinne der A.O. von der Brandkassenversicherungssumme bildet, oder nach Feststellung des mittleren Vielfachen des Ertragswertes vom Katastermietwert.

3. Grundstücke, die nur Wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen.

Der Grund und Boden wird wie zu 2. bewertet. Es wird sich fast stets um Baugelände handeln.

Die Ermittlung des Ertragswertes der Gebäude erfolgt ebenfalls wie zu 2 nach § 152 Abs. 2 und Abs. 5 der A.O. aus dem Miet- oder Pächtertrag wie zu 2 evtl. unter Berücksichtigung eines vorhandenen Gemeindegrundstückskatasters.

4. Industrielle Anlagen.

Der Ertragswert kommt als Besteuerungsgrundlage nicht in Frage.

III. Mit Gebäuden nicht besetzte Grundstücke.

1. Landwirtschaftlich genutzt.

Die Bestimmung des Ertragswertes des Grund und Bodens erfolgt wie zu II, 1.

2. Forstwirtschaftlich genutzt.

Die Anlage I ergibt die Ertragswerte durch Senkung der gemeinen Werte. Darin liegt jedoch ein nur verhältnismäßig roher Anhalt. Die Ertragswerte der größeren Forsten und Parkanlagen sind



Anlage 120.

entsprechend den landwirtschaftlich genutzten Böden gleicher Bodenbeschaffenheit, jedoch nicht über das Ackerland der 2. Güte hinaus zu bestimmen.

3. Unkultiviertes Land.

Die großen unkultivierten Flächen, auch soweit sie nicht zu einem landwirtschaftlichen Betriebe gehören, gelten in der Regel als landwirtschaftlich genutzt (Futterheide, Schafweide usw.). 10—15% des gemeinen Wertes werden in der Regel einen genügend hohen Ertragswert bilden (10 % für die gemeinen Werte bis 500 M einschließlich, 15 % für die Werte über 500 M).

Wasserflächen größerer Ausdehnung sind mit dem 25fachen des Netto-Reinertrages aus Fischerei oder sonstiger Nutzung anzusetzen.

4. Gewerbsmäßig genutzt.

Der Ertragswert ist im allgemeinen nicht die Besteuerungsgrundlage.

5. Baugelände und Land zu Verkehrszwecken.

Der Ertragswert ist nicht die Besteuerungsgrundlage.

Anlage 1.

Aus normalen Kaufpreisen der Jahre 1910—1914 abgeleitete durchschnittliche Hektarwerte (einschl. eines durchschnittlichen Gebäudeinventars).

Die Eintragungen der Anzahl der Hektare entsprechen dem Katasterbestande für 1921.

Amt und Gemeinde	Marsch						Geest								Holz- böden		Unf. Öden Wasserst.	
	1. Güte		2. Güte		3. Güte		Ackerland		Wiesen		1. Güte		2. Güte		An- zahl der ha	Hek- tar- wert M	An- zahl der ha	Hek- tar- wert M
	An- zahl der ha	Hek- tar- wert M																
Amt Oldenburg.																		
Stadt Oldenburg	—	—	—	—	—	—	770	3500	41	2900	50	3500	81	1900	41	1500	27	1000
Dhmstede	—	—	—	—	—	—	1717	3200	490	2400	760	3200	464	1700	160	1000	1158	500
Ebersten	—	—	—	—	—	—	1833	2400	1345	1900	753	2600	434	1700	680	1000	1025	500
Osternburg	9	3200	—	—	—	—	1376	2200	130	1600	769	2600	582	1400	313	300	1128	300
Wardenburg	—	—	—	—	—	—	1408	2200	1145	1600	961	2600	1080	1400	556	300	5607	300
Hatten	—	—	—	—	—	—	1198	2400	1013	1600	610	2600	1085	1400	1958	300	3255	300
Holle	246	2800	—	—	—	—	485	2200	204	1700	851	2300	1262	1500	32	500	777	500
Rastede	44	4200	299	3800	—	—	2671	2800	1771	2200	371	2600	1869	1700	1039	1000	1998	500
Wiefelstede	—	—	—	—	—	—	1624	2600	1776	2200	494	2600	982	1500	1378	1000	2024	500
Amt Westerstede.																		
Westerstede	—	—	—	—	—	—	1977	3100	4490	2300	1639	2300	1742	1900	2303	1000	4804	700
Apn	—	—	—	—	—	—	666	2500	1634	2000	856	2700	986	2000	116	700	3250	500
Zwischenahn	—	—	—	—	—	—	1253	3000	2237	2300	837	2400	739	500	1211	1000	3632	700
Edemecht	—	—	—	—	—	—	547	2500	1940	1800	737	2100	989	1700	348	800	5034	500
Amt Barel.																		
Stadt Barel	105	4200	138	3700	—	—	373	3500	—	—	42	3000	—	—	133	1500	—	—
Landg. Barel	1202	4200	1605	3400	—	—	1890	3200	3200	2600	720	2500	79	2300	1017	900	2306	700
Bockhorn	825	4200	996	3400	—	—	1302	3200	1468	2600	401	2500	17	2300	693	900	1625	700
Zetel	85	4400	1710	3400	—	—	1055	3200	578	2600	196	2500	—	—	629	900	350	700
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	550	3200	634	2600	229	2500	17	2300	316	900	1420	700
Jade	1122	4400	2081	3700	—	—	1280	3200	195	2400	130	3200	577	2500	195	900	941	700
Schweiburg	301	4200	1565	3700	—	—	521	3200	88	2400	—	—	—	—	—	—	97	700
Amt Feber.																		
Stadt Feber	536	3500	374	3000	48	2000	279	3500	489	2800	110	1800	103	1500	19	1000	20	1000
Clevernß	104	2900	315	2600	89	1800	181	2800	288	2600	—	—	—	—	12	750	—	—



Amt und Gemeinde	Marsch						Geest								Holz- böden		Unt. Öden Wasserst.	
	1. Güte		2. Güte		3. Güte		Ackerland 1. Güte		2. Güte		Wiesen 1. Güte		2. Güte		An- zahl der ha	Sel- tar- wert M	An- zahl der ha	Sel- tar- wert M
	An- zahl der ha	Sel- tar- wert M																
Sandel	129	2900	—	—	—	—	303	2800	372	2600	91	1800	—	—	42	750	60	750
Sillenstede	925	3200	484	2700	—	—	219	2800	435	2600	82	1800	115	1500	76	500	12	750
Schortens	475	3700	724	2700	354	1500	295	2800	824	2400	128	1500	50	1500	915	1000	208	750
Sande	668	4400	1202	3800	312	3200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Westrum	333	3500	82	3200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tettens	2215	3700	283	3400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hohenkirchen	2481	3800	1251	3400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Widdoge	1006	3800	346	3400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wiefels	877	3400	29	3200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winsen	1298	3700	174	3400	180	1500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wiarden	990	3700	165	3400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pakens	756	3900	199	3400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oldorf	769	3700	14	3400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waddewarden	1642	3400	231	3200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wüppels	778	3700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Joost	503	3900	75	3000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sengwarden	907	3600	1799	3200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fedderwarden	1225	4000	433	3300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Recum	656	3700	152	3200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wangerooze	54	3200	—	—	—	—	50	3000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Amt Rüstringen.																		
Stadt Rüstringen	1335	4500	651	4000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Amt Budjadingen.																		
Stadt Nordenham	657	4500	209	3700	28	2700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stollhamm	478	4400	1232	3700	1310	2700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seefeld	882	4300	828	3700	673	2500	557	2400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abbehausen	827	4400	1122	3700	815	2700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Blegen	2026	3800	504	3100	610	2700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waddens	461	3600	215	3100	205	2700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burhabe	1341	3800	621	3100	199	2700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Langwarden	1981	3700	722	3000	708	2700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tossens	387	3800	77	3100	146	2700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Edwarden	1073	3800	257	3100	121	2700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Esenshamm	1198	4400	912	3700	206	2700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Amt Brake.																		
Stadt Brake	261	4500	463	3900	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hammelwarden	1465	4400	730	3700	—	—	310	2500	40	2000	319	2700	—	—	—	—	—	—
Golzwarden	1235	4400	188	3800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ovelgönne	407	4400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strückhausen	2420	4000	1052	3300	483	2700	946	2500	199	2000	283	2700	121	2000	34	700	628	700
Rodenkirchen	2487	4400	442	3800	132	2700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwei	1028	4000	645	3500	—	—	322	2500	99	2000	1054	2700	311	2000	11	700	30	700
Dedesdorf	1945	4400	1330	3700	525	2700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Amt Esfleth.																		
Stadt Esfleth	122	4500	149	3700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Edgmd. Esfleth	1105	4400	256	3700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Anlagen. 3. Landtag des Freistaats Oldenburg, 3. Versammlung.

7



Amt und Gemeinde	Marsch						Geest						Holz-		Unf. Öden			
	1. Güte		2. Güte		3. Güte		Ackerland		Wiesen		1. Güte		2. Güte		böden		Wasserst.	
	An- zahl der ha	Gef- tar- wert M.																
Altenhuntrorf	526	2700	631	2200	—	—	357	2000	168	1500	662	1800	477	1700	105	700	333	700
Bardenfleth	872	3700	1341	3300	—	—	367	1900	160	1500	775	2000	26	1700	23	700	354	700
Neuenbrof	497	3800	278	3300	—	—	190	2200	91	1500	274	2000	—	—	—	—	26	700
Großenmeer	398	3800	530	3300	—	—	425	1900	178	1500	326	2000	300	1700	44	700	385	700
Oldenbrof	1125	3800	560	3300	—	—	479	2500	22	1900	316	2500	25	2000	—	—	271	700
Berne	3145	3100	834	2700	—	—	482	2000	29	1800	442	2100	327	1900	—	—	143	700
Neuenhuntrorf	424	2700	309	2200	—	—	238	1700	—	—	195	2100	334	1700	18	700	334	700
Warfleth	603	3100	87	2500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Amt Delmenhorst																		
Stadt Delmenhorst	—	—	—	—	—	—	773	2500	468	2200	198	2500	160	2000	51	1000	169	1000
Hasbergen	424	2700	36	2200	29	1500	843	2000	576	1700	629	2100	284	1800	89	700	283	500
Stuhr	552	2700	6	2200	—	—	698	2500	222	2100	585	2300	51	1800	14	1000	27	700
Schönemoor	194	1600	216	1400	—	—	463	2000	176	1700	424	1900	159	1700	39	1000	126	700
Alteneßch	775	3200	599	3000	492	1500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gandersesee	—	—	—	—	—	—	3622	2500	2371	2100	1461	2300	1806	1800	1785	700	2151	500
Hude	—	—	—	—	—	—	1150	2400	1305	2000	486	2200	847	1700	892	700	1795	500
Amt Wildeshausen																		
Stadtg. Wildeshausen	—	—	—	—	—	—	674	2700	157	2000	221	2400	195	2000	510	500	175	300
Landg. Wildeshausen	—	—	—	—	—	—	1846	2900	1000	2000	280	2400	160	1700	1315	500	1988	300
Großenkneten	—	—	—	—	—	—	1859	2200	1295	1400	567	1700	160	1100	1726	500	8500	300
Huntlosen	—	—	—	—	—	—	438	2200	350	1400	362	2600	143	1400	447	500	944	300
Dötlingen	—	—	—	—	—	—	2538	2400	892	1600	980	2600	337	1400	1499	1000	3496	300
Amt Bockta.																		
Bockta	—	—	—	—	—	—	604	3000	383	2100	182	2600	426	1600	495	500	1371	400
Dythe	—	—	—	—	—	—	425	2800	143	2000	131	1800	198	1400	100	700	469	300
Lutten	—	—	—	—	—	—	574	3000	201	2000	279	2000	132	1400	307	700	72	300
Goldenstedt	—	—	—	—	—	—	1379	3200	1753	2600	214	2300	680	1500	1063	700	1765	300
Bisbek	—	—	—	—	—	—	2311	3200	2373	2100	234	2300	699	1500	1474	700	856	400
Langförden	—	—	—	—	—	—	1135	3000	811	2100	244	2500	683	1500	226	700	305	300
Bafum	—	—	—	—	—	—	1060	3000	821	2600	351	2200	996	1800	306	700	563	300
Beftrup	—	—	—	—	—	—	568	2500	794	1900	180	1800	791	1400	315	700	736	300
Stadtg. Lohne	—	—	—	—	—	—	190	3100	137	2300	22	3000	39	1700	28	500	15	300
Landg. Lohne	—	—	—	—	—	—	1330	3000	1352	2300	439	2800	1509	1600	719	500	2908	300
Steinfeld	—	—	—	—	—	—	597	2900	1479	2300	252	2800	1246	1500	703	500	1403	300
Dinklage	—	—	—	—	—	—	2198	3100	700	2300	529	2600	1317	1700	639	700	1678	400
Damme	—	—	—	—	—	—	1801	3100	1645	2400	293	2700	2450	1500	1667	500	2145	300
Neuenkirchen	—	—	—	—	—	—	863	2500	562	2000	212	2700	768	1500	668	500	655	300
Holdorf	—	—	—	—	—	—	834	2800	899	2000	244	2700	840	1500	928	500	1538	300
Amt Cloppenburg.																		
Cloppenburg	—	—	—	—	—	—	550	2700	782	2100	176	1800	315	1400	786	500	124	300
Krapendorf	—	—	—	—	—	—	1737	2700	2525	1800	812	1800	796	1400	2382	500	3905	300
Garrel	—	—	—	—	—	—	111	2500	2034	1800	104	1900	784	1400	149	500	4095	300
Emstef	—	—	—	—	—	—	2648	2800	2229	1800	332	1800	497	1500	2557	700	1983	400
Cappeln	—	—	—	—	—	—	1475	3100	833	2300	775	1700	985	1400	626	800	993	500
Mosbergen	—	—	—	—	—	—	453	2200	2221	1600	114	1900	954	1400	1329	500	2702	300



Amt und Gemeinde	M a r s c h						G e e f t								Holz-		Unf. Öden	
	1. Güte		2. Güte		3. Güte		Ackerland				Wiesen				böden		Wasserst.	
	An- zahl der ha	Gel- tar- wert M																
Löningen	—	—	—	—	—	—	2202	2400	2219	1700	809	2000	2028	1500	3225	500	2245	300
Essen	—	—	—	—	—	—	1906	2700	1361	2000	630	2000	1690	1500	1955	500	1311	300
Lindern	—	—	—	—	—	—	754	2200	1501	1700	355	1700	947	1300	899	500	1719	300
Lastrup	—	—	—	—	—	—	1720	2800	1199	2000	715	1800	1163	1300	1262	500	1128	300
Amt Friesoythe.																		
Friesoythe	—	—	—	—	—	—	316	2800	471	2000	476	1900	369	1200	771	500	5831	300
Barßel	—	—	—	—	—	—	278	2300	1655	1600	455	2600	310	1500	70	500	5476	300
Altenoythe	—	—	—	—	—	—	234	2800	423	2000	378	2000	570	1400	105	500	4330	300
Markhausen	—	—	—	—	—	—	403	1800	273	1000	212	1400	—	—	624	500	2472	300
Scharrel	—	—	—	—	—	—	181	2300	467	1600	165	1700	208	1200	76	500	4690	300
Ramsloh	—	—	—	—	—	—	194	2300	446	1600	122	2200	112	1400	74	500	2892	300
Strücklingen	63	4000	—	—	—	—	194	2300	698	1600	226	2200	354	1500	30	800	1903	300
Böfel	—	—	—	—	—	—	257	3000	906	1800	199	2000	523	1400	134	500	7610	300
Neuscharrel	—	—	—	—	—	—	18	2200	340	1600	66	1500	252	1200	4	500	669	300

Anlage 120.

Anlage 1a.

Die Güteklassen des landwirtschaftlich genutzten Bodens werden gebildet durch Zusammenziehung der Katasterklassen, und zwar umfasst die erste Güteklasse der Geestböden allgemein die Katasterklassen 1—3, die zweite Güteklasse die Katasterklassen 4 und höher. Für die Marsch er-

gibt sich die Zusammenziehung aus der nachstehenden Tabelle.

Hofräume und Gärten sind der höchstwertigen, — Wasserstücke und Eiden der geringwertigen Güteklasse der Gemeinde zuzurechnen.

Zusammenziehung der Katasterklassen der Marsch zu Güteklassen.

Amt und Gemeinde	Marsch			Amt und Gemeinde	Marsch		
	1	2	3		1	2	3
Amt Oldenburg				Abbehausen	I—III	IV—V	VI—X
Osternburg	I—III			Blexen	I—III	IV	V—X
Holle	I—IV			Waddens	I—III	IV	V—X
Rastede	I—III	IV—IX		Burhave	I—III	IV	V—X
Amt Barel.				Langwarden	I—III	IV	V—X
Stadtg. Barel	I—III	IV—VI		Tossens	I—III	IV	V—X
Landg. Barel	I—III	IV—IX		Edwarden	I—III	IV	V—X
Bockhorn	I—III	IV—X		Ejenshamm	I—III	IV u. V	VI—X
Zetel	I—III	IV—X		Amt Brake.			
Jade	I—III	IV—X		Stadtgem. Brake	I—III	IV—X	
Schweiburg	I—III	IV—IX		Hammelwarden	I—III	IV—X	
Amt Jeber.				Golzwarden	I—III	IV—VII	
Stadtg. Jeber	I—III	IV—VI	VII—IX	Ovelgönne	I—III		
Clevers	I—III	IV—VI	VII—IX	Strückhausen	I—III	IV u. V	VI—X
Sandel	I—III			Rodenkirchen	I—III	IV u. V	VI—X
Sillenstede	I—III	IV—VI		Schwei	I—III	IV—IX	
Schortens	I—III	IV—VI	VII—IX	Debesdorf	I—III	IV u. V	VI—X
Sande	I—III	IV u. V	VI—X	Amt Elsfleth.			
Westrum	I—III	IV u. V		Stadtgem. Elsfleth	I—III	IV—X	
Tettens	I—III	IV—VIII		Landgem. Elsfleth	I—III	IV—IX	
Hohenkirchen	I—III	IV—X		Altenhuntof	I—III	IV—VIII	
Widdoge	I—III	IV—VIII		Bardenfleth	I—III	IV—IX	
Wiefels	I—III	IV—VI		Neuenbrof	I—III	IV—IX	
Winsen	I—III	IV—VI	VII—IX	Großenmeer	I—III	IV—X	
Warden	I—III	IV—VIII		Oldenbrof	I—III	IV—VIII	
Pafens	I—III	IV—VII		Berne	I—III	IV—VIII	
Oldorf	I—III	IV—VI		Neuenhuntof	I—III	IV—VI	
Waddewarden	I—III	IV—X		Warfleth	I—III	IV—VII	
Wüppels	I—III			Bardewisch	I—III	IV—VII	
St. Foost	I—III	IV—VIII		Amt Delmenhorst.			
Sengwarden	I—III	IV—VIII		Hasbergen	I—III	IV	V
Fedderwarden	I—III	IV—VIII		Stuhr	I—III	IV	
Accum	I—III	IV—V		Schönemoor	I—II	III	
Amt Butjadingen.				Alteneßch	I—III	IV	V—X
Nordenham	I—III	IV—VI	VII—VIII	Amt Friesoythe.			
Stollhamm	I—III	IV u. V	VI—X	Strücklingen	I u. II		
Seefeld	I—III	IV u. V	VI—X				



I. Landstellen.

Anlage 2.

a) Multiplikatoren für Landstellen
verschiedener Größe.

Es beträgt bei einer Stellen- größe von ha: (landw. genutztes Kulturland)	der Multiplikator
5	1,50
6	1,32
7	1,19
8	1,10
9	1,04
10	1,—
12	0,97
15	0,96
18	0,95
20	0,94
25	0,92
30	0,90
40	0,88
50	0,87
60	0,86
70	0,85
80	0,85
90	0,85
100	0,85

Anlage 3.

b) Durchschnittlicher Anteil des Brandfassen-
wertes am Kaufpreis.

In %

Größe der Stelle ha	Marisch und Moormarisch %	Geest %	Bem.
4	40	50	
5	37	45	
6	35	39	
7	33	35	
8	32	32	
9	31	30	
10	30	27	
11	29	26	
12	28	24	
13	27	24	
14	26	23	
15	25	22	
16	24	22	
17	24	21	
18	23	21	
19	22	20	
20—25	20	20	
26—30	19	19	
31—35	19	19	
36—40	18	18	
41—45	17	17	
46—50	17	17	

Anlage 4.

c) Der Ertragswert beträgt:

bei einem gemeinen Wert (Durchschnittshektarwert) von	in %	Ertragswert abgerundet M	bei einem gemeinen Wert (Durchschnittshektarwert) von	in %	Ertragswert abgerundet M
4500	70	3150	2700	57	1540
4400	70	3080	2600	56	1460
4300	70	3010	2500	55	1370
4200	70	2940	2400	54	1300
4100	70	2870	2300	53	1220
4000	70	2800	2200	52	1140
3900	69	2690	2100	51	1070
3800	68	2580	2000	50	1000
3700	67	2480	1900	49	930
3600	66	2380	1800	48	860
3500	65	2280	1700	47	800
3400	64	2180	1600	46	740
3300	63	2080	1500	45	670
3200	62	1980	1400	44	620
3100	61	1890	1300	43	560
3000	60	1800	1200	42	500
2900	59	1710	1100	41	450
2800	58	1620	1000	40	400

Anlage 120.

Anlage 5.

II. Hausgrundstücke.

a) **Gemeine Heftartwerte für den Grund und Boden** ohne Anteil am Gebäudeinventar.
75 % der Werte unter I 1.

Es beträgt:		Es beträgt:	
bei einem gemeinen Wert von M	der reine Bodenwert:	bei einem gemeinen Wert von M	der reine Bodenwert:
4500	3370	2700	2020
4400	3300	2600	1950
4300	3220	2500	1870
4200	3150	2400	1800
4100	3070	2300	1720
4000	3000	2200	1650
3900	2920	2100	1570
3800	2850	2000	1500
3700	2770	1900	1420
3600	2700	1800	1350
3500	2620	1700	1270
3400	2550	1600	1200
3300	2470	1500	1120
3200	2400	1400	1050
3100	2320	1300	970
3000	2250	1200	900
2900	2170	1100	820
2800	2100	1000	750

Anlage 6.

b) **Ertragswerte pro Hektar für den Grund und Boden (mit Anteil am landwirtschaftlichen Gebäudeinventar). Senkung um 10 %.**

Gemeiner Wert M	Gemeiner Wert um 10% gesenkt M	Ertragswert		Gemeiner Wert M	Gemeiner Wert um 10% gesenkt M	Ertragswert	
		in %	abgerundet M			in %	abgerundet M
4500	4050	70	2830	2700	2430	57	1380
4400	3960	70	2770	2600	2340	56	1310
4300	3870	70	2710	2500	2250	55	1240
4200	3780	70	2650	2400	2160	54	1170
4100	3690	70	2580	2300	2070	53	1100
4000	3600	70	2520	2200	1980	52	1030
3900	3510	69	2420	2100	1890	51	960
3800	3420	68	2330	2000	1800	50	900
3700	3330	67	2230	1900	1710	49	840
3600	3240	66	2140	1800	1620	48	780
3500	3150	65	2050	1700	1530	47	720
3400	3060	64	1960	1600	1440	46	660
3300	2970	63	1870	1500	1350	45	610
3200	2880	62	1790	1400	1260	44	550
3100	2790	61	1700	1300	1170	43	500
3000	2700	60	1620	1200	1080	42	450
2900	2610	59	1540	1100	990	41	410
2800	2520	58	1460	1000	900	40	350

